

Sofortmassnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung

VB vom 26. Juni 1977

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 Ziffern 2 und 4 und Artikel 72 der Kantonsverfassung nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Dezember 1976

beschliesst:

I.

1. Für Sofortmassnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Solothurn, insbesondere zur Ansiedlung und Umstrukturierung von Unternehmungen, wird ein Fonds von 25 Millionen Franken geschaffen.

2.- 5. ...¹⁾

II.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung und tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 30. Juni 1977

¹⁾ Ziff. 2.-5. aufgehoben durch § 17 WFG vom 22. September 1985; GS 90, 132.